

LSV Rheinland-Pfalz - ASt. Hahn -, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen

Luftsportverein für  
Modellsegelflug Michelsberg e.V.  
z.Hd. Herrn Winfried Schlich  
Hochstrasse 7

53359 Rheinbach

LANDESBETRIEB  
STRASSEN  
UND VERKEHR  
RHEINLAND-PFALZ

AUSSENSTELLE  
HAHN

REFERAT  
LUFTVERKEHR

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:  
V/22-1603

Ihre Ansprechpartnerin:  
Ute Rosenbach

Durchwahl:  
(0 65 43) 50 88-03  
E-Mail:  
ute.rosenbach@lsv.rlp.de

Datum:  
22.05.2003

## **Vollzug der Luftverkehrs-Ordnung: Änderung und Neufassung der Aufstiegserlaubnis vom 29.04.1996**

### I.

Die Aufstiegserlaubnis vom 29.04.1996, Az.: 336-30 wird wie folgt geändert und neugefasst:

Gemäß § 16 Abs. 4 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), in der derzeit gültigen Fassung, wird die jederzeit widerrufliche Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge auf dem nachfolgend benannten Fluggelände erteilt:

#### 1. Beschreibung des Fluggeländes:

Bezeichnung	Modellfluggelände Sierscheid
Lage	Gemarkung Sierscheid, Flur 3, Flurstück 72 Bezeichnung „Dümpelhardt“
Koordinaten	06° 28' 25" O 50° 26' 20" N
Start- und Landefläche	Grasbahn
Flugsektor	entsprechend dem beigefügten Lageplan

2. Die Erlaubnis gilt für Segelflugmodelle und Elektromodelle bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg.
3. Die Aufstiegserlaubnis wird unbefristet erteilt.
4. Flugbetrieb darf nur unter Sichtflugbedingungen nach Sichtflugregeln am Tage (SR-SS) erfolgen.

II.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muß vorliegen.

III.

**Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, auf Grund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätte (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes (Windkraftanlagen), Ausweisung neuer Wohngebiete).
  - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

IV.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Der Flugmodellsteuerer hat seinen Standort so zu wählen, dass er während des gesamten Fluges sein Flugmodell beobachten und das Gelände unterhalb des Luftraumes, in dem er sein Modell betreibt, vollständig überblicken kann. Falls sich dort Personen aufhalten oder dem Gefahrengebiet nähern, hat er seinen Flugbetrieb in einen anderen Teil des verfügbaren Luftraumes zu verlegen oder den Betrieb zu unterbrechen, bis die gefährdeten Personen sich entfernt haben.  
Flugmodelle haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
3. Es ist den Modellflugzeugführern untersagt, Personen oder Tiere anzufliegen sowie Personengruppen oder Fahrzeugabstellplätze zu überfliegen. Zu Personen oder Tieren, die sich auf den umliegenden Grundstücken oder vorhandenen Wegen aufhalten, ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten. Der Flugbetrieb ist nötigenfalls einzustellen oder innerhalb des Flugsektors so zu verlegen, dass jegliche Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
4. Das Überfliegen von Waldrändern ist zu vermeiden. Es ist weiterhin untersagt, Busch-, Gehölz- oder Baumgruppen direkt anzufliegen.
5. Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind die Start- und Landeflächen von den Zuschauerplätzen, Abstellplätzen für PKW's, Vorbereitungsraum sowie Gebäuden auf dem Modellfluggelände durch eine mindestens 2,50 m hohe transportable, mobile oder feste Zaunanlage abzugrenzen.

Auf die Errichtung des v.g. Sicherheitszaunes kann verzichtet werden, wenn die Start- und Landefläche von den Zuschauerplätzen, Abstellplätze für PKW's, Vorbereitungsraum sowie Gebäuden mindestens 50 m entfernt ist.

6. Während des Flugbetriebes dürfen sich Zuschauer oder sonstige am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen nur in dem gesicherten Bereich aufhalten.
7. Durch entsprechende Beschilderung muss das Gelände für Fremde gut erkennbar als Modellfluggelände gekennzeichnet sein; es ist gegen unbefugtes Betreten hinreichend abzusichern. Insbesondere an dem unterhalb des Geländes vorbeiführender „Wanderweg“ ist auf den Modellflugbetrieb hinzuweisen.
8. **Der vorgeschriebene Flugsektor ist strikt einzuhalten.**

9. Modellflugbetrieb **darf nur in Anwesenheit** und unter Aufsicht eines Beauftragten des Erlaubnisinhabers (Flugleiter) durchgeführt werden. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter muss mit dem Inhalt dieser Erlaubnis vertraut sein und die Einhaltung überwachen; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und den reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes verantwortlich. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Alle Teilnehmer haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen.
10. Der verantwortliche Flugleiter hat fortlaufend ein Flugbuch zu führen, in welches Außenlandungen und sonstige besondere Ereignisse mit Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Modellflugzeugführers und Flugleiters einzutragen sind.  
Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind innerhalb von drei Tagen der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.
11. Bei starken Winden oder Umständen, die ein sicheres Fliegen in Frage stellen, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen bzw. erst gar nicht zu beginnen (Flugleiterentscheidung).
12. Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung (DIN 13164) entspricht.
13. Die Oberfläche der Start- und Landebahn muss so beschaffen sein, dass einwandfreie Starts und Landungen durchgeführt werden können. Die Start- und Landebahn muss während des Flugbetriebes frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
14. Das Modellfluggelände muss ungehindert über Straßen oder Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein (An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen).
15. Der Verein hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in der Erlaubnis getroffenen Regelungen, den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften und den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde **unverzüglich vorzulegen** und den am Modellflugbetrieb Beteiligten zur Beachtung bekanntzugeben.
16. Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:  
  
1 Flugbuch, 1 Frequenztafel, 1 Windsack, 1 Verbandskasten nach DIN 13164, eine Flugbetriebsordnung mit dem Hinweis auf die nächste Rettungsstelle.
17. Treten Eigen- oder Fremdstörungen auf, die die ferngesteuerten Flugmodelle außer Kontrolle geraten lassen, sind die betroffenen Anlagen außer Betrieb zu nehmen. Erforderlichenfalls ist der gesamte Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle so lange einzustellen, bis die Störquelle gefunden und ausgeschaltet wurde.

18. Für die Fernsteuerung der Flugmodelle dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, für deren Einrichtung und Betrieb die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Genehmigung erteilt hat und die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen entsprechen.

Die Sender sind während des Betriebs mit einer Nummer des verwendeten Frequenzkanals ausweisenden farbigen Kennzeichnung entsprechend den vorgenannten Richtlinien zu versehen.

19. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

Störungen der Funkanlagen durch den Betrieb anderer Modellflugzeuge, die erfahrungsgemäß noch bis zu einem Abstand von ca. 3 000 m auftreten können, sind zu vermeiden. Kommt zwischen den Beteiligten eine Betriebsabsprache nicht zustande, ist der Flugbetrieb bis auf weiteres einzustellen.

20. Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn die zur Deckung von Personen- und Sachschäden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in voller Höhe besteht. Der Versicherungsnachweis ist während des Modellflugbetriebes bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Personen zur Überprüfung vorzuweisen.

21. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegsgelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.)
- Anlegung von Baumpflanzen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegsgelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegsgeländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).
- Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

22. Zur ordnungsgemäßen Durchführung von nicht genehmigungspflichtigen Modellflugveranstaltungen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Der Zuschauerraum ist unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes ausreichend abzusperren und zu überwachen.
- Für die Veranstaltung muss eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 511.291,88 € für Personenschäden und 153.387,56 € für Sachschäden bestehen.
- Zur Unterstützung des Flugleiters ist zusätzliches Sicherheitspersonal entsprechend der Größe der Veranstaltung einzusetzen.
- Das Gelände begrenzende oder benachbarte Wege, die ggf. beim Flugbetrieb überflogen werden, mit geeigneten Mitteln zu sichern. Die freie Benutzbarkeit der Wege darf dabei nicht über die unbedingt erforderliche Zeit hinaus eingeschränkt werden.

#### Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere baurechtlicher, landespflegerischer, straßenverkehrs- oder fernmelderechtlicher Art) erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen; sie ist auch nicht übertragbar. Wir weisen in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass bauliche Veränderungen auf dem Grundstück (auch Flächenbefestigungen) einer landespflegerischen oder baurechtlichen Genehmigung der zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung bedürfen können.
2. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
3. Verstöße gegen diese Erlaubnis können gemäß §§ 58 ff. Luftverkehrsgesetz geahndet werden.

**Kostenfestsetzung :**

Gemäß §§ 1 und 2 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung wird die Gebühr in Höhe von

**152,00 €**

festgesetzt.

Die Gebühr ist mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist auf das Konto der Landesbank Rheinland-Pfalz, BLZ 550 500 00, Konto-Nr. 110 137 247 unter Angabe der Referenz-Nr. **V220990160300017** zu zahlen.

Wird bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühr nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß § 18 VwKostG erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

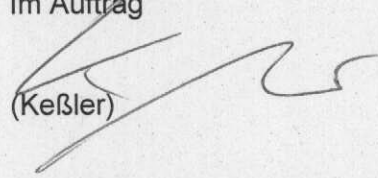
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem

**Landesbetrieb Straßen und Verkehr  
Rheinland-Pfalz  
Kastorhof 2, 56068 Koblenz  
oder  
Landesbetrieb Straßen und Verkehr  
Rheinland-Pfalz  
Referat Luftverkehr– Außenstelle Hahn  
Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

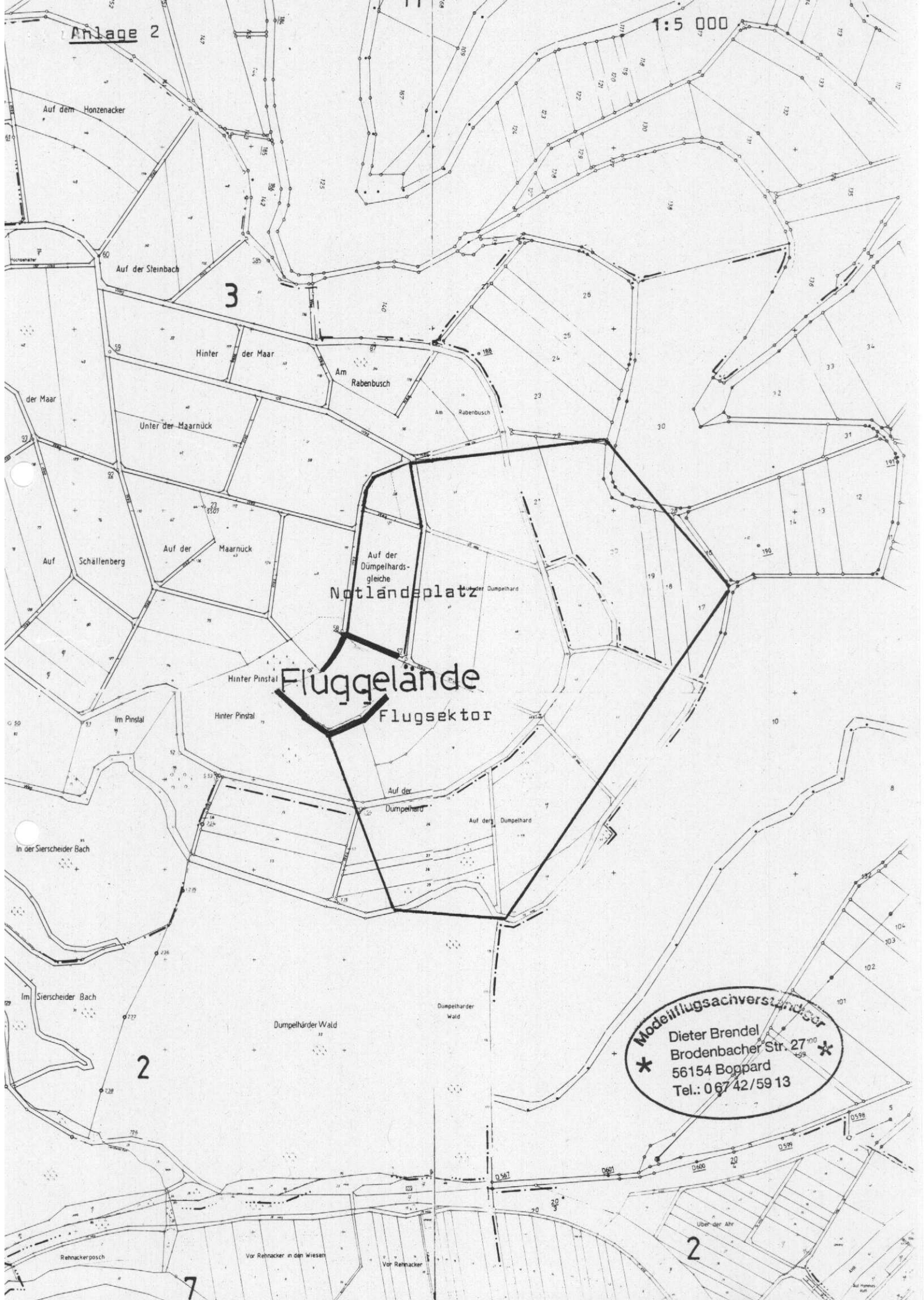
  
(Keßler)

Anlage:      Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 mit Eintrag des Flugsektors  
                 Übersichtslageplan im Maßstab 1: 5.000 mit Eintrag des Flugsektors



**Flugsektor**

Dieter Brandel  
 Brodenbacher Str. 27  
 56154 Boppard  
 Tel.: 06742/5913



3

Notlandeplatz

Fluggelände  
Flugsektor

2

**Modellflugsachverständiger**  
 \* Dieter Brendel \*  
 Brodenbacher Str. 27<sup>100</sup>  
 56154 Boppard  
 Tel.: 067 42/59 13

2

7